

in offener Sprache, deren Inhalt aus politischen, Handels- oder anderen Nachrichten von allgemeiner Bedeutung besteht, die zur Veröffentlichung in den Zeitungen und Zeitschriften bestimmt sind) müssen vom Absender im Eingange durch das gebührenfreie Wort »Presse« gekennzeichnet sein.

Vorstehende Änderungen treten am 1. August 1916 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1916.

Der Reichskanzler

In Vertretung

Sraette

Zur Ausführung wird folgendes bestimmt.

Zu 3 (§ 15a der L.O.). Der Annahmebeamte hat das Kennwort »Presse« an den Anfang des Kopfes des Pressetelegramms zu setzen.

159. Ausführung des Gesetzes, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe.

Berlin, 12. Juli 1916.

Zur Ausführung des am 1. August 1916 in Kraft tretenden Gesetzes, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe, vom 21. Juni 1916 (Amtsbl. Vj. Nr. 140 vom 26. Juni, Amtsbl. S. 229) wird folgendes bestimmt.

1. Die durch das Gesetz bedingten Änderungen der Postordnung und der Telegraphenordnung sowie der zugehörigen Ausführungsbestimmungen sind in den vorstehenden Verfügungen abgedruckt. Die Änderungen sind sorgfältig zu beachten.

2. Inkrafttreten des Gesetzes.

Die in der Nacht vom 31. Juli zum 1. August um 12 Uhr 1 Minute und später eingelieferten Sendungen usw. unterliegen der Reichsabgabe. Die Hausbriefkasten der Postanstalten und die Briefkasten der Bahnposten sind, soweit Unterbeamte im Dienst sind, um 12 Uhr nachts außergewöhnlich zu leeren. Sendungen aus Briefkasten, die nicht um Mitternacht geleert worden sind, sind bei der ersten Leerung am 1. August nicht als unzureichend freigemacht anzusehen, wenn die Verrechnung der Reichsabgabe auf ihnen unterblieben ist.

3. Abgabepflicht und Abgabefreiheit.

Die Reichsabgabe ist von allen porto- oder gebührenpflichtigen Sendungen usw. im inneren Verkehr des Reichs-Postgebiets, im Verkehr mit Bayern und Württemberg sowie

III. Fernspreerverkehr.

Die Reichsabgabe beträgt für Anschlüsse an ein Orts-, Vororts- oder Bezirksfernsprechnetz **10 v. H.** von jeder oder Grundgebühr, für Ortsgespräche von Teilnehmeranschlüssen gegen Grundgebühr und für Gespräche im Bezirks- und Fernverkehr **10 v. H.** von der Gebühr für jedes Gespräch, für Fernsprechnebenschlüsse **10 v. H.** Gebühr für jeden Nebenschluß. Für dringende Gespräche ist die Reichsabgabe nur in Höhe der Abgabe für andere Gespräche zu erheben. Demgemäß ergeben sich folgende Gebührensätze:

Gebühr, auf die sich die Reichsabgabe bezieht	Gebühr einschließlich der Reichsabgabe	Anmerkungen
Jährliche Pauschgebühr für einen Fernsprechanhluß in Netzen		
von nicht mehr als 50 Teilnehmeranschlüssen	88,00 M	Für andere als die aufgeführten Gebührensätze kommt die Reichsabgabe nicht in Betracht.
» mehr als 50 bis 100 Teilnehmeranschlüssen	110,00 »	Die gebührenfreien Gespräche und die Gespräche nach Orten im Ausland (einschl. Belgien) sind abgabefrei. Dagegen ist die Abgabe für gebührenpflichtige Gespräche im Fernspreerverkehr mit Orten im Generalgouvernement Warschau und im Etappengebiete des Oberbefehls habers Ost zu erheben.
» » » 100 » 200 »	132,00 »	Die Vorschriften über die Einrichtung, Erhebung und Beitreibung der Fernspreckgebühren gelten auch für die Reichsabgabe. Diese ist mit den Fernspreckgebühren in einem Betrage auszuwerfen und zu verrechnen.
» » » 200 » 500 »	154,00 »	Bruchpfennige sind nach den Bestimmungen der A.D.V. VIII § 5 Ziffer 5 mit der Maßgabe auf volle Pfennige abzurunden, daß die Abrundung bei den Ortsgesprächsgebühren der Grundgebührenteilnehmer am Schluß jedes Vierteljahrs und bei den Gebühren für Ferngespräche am Schluß jedes Monats oder beim Ablaufe des Zeitraums zu bewirken ist, für den die Einziehung stattfindet. In den Ortsgebühren-Nachweis sind die auf volle Pfennige abgerundeten Beträge zu übernehmen. Im Ferngebühren-Nachweis ist der durch die Abrundung bei den einzelnen Teilnehmern sich ergebende Mehrbetrag auf der letzten Seite vor der Gesamteinnahme mit dem Vermerke zuzufügen »Für Abrundung bei ... Teilnehmern je 1/2 Pf. = ... M .. Pf.«
» » » 500 » 1 000 »	165,00 »	Für Gespräche, die von selbstkassierenden Sprechstellen (Fernspreckautomaten) aus im Vororts- und im Fernverkehr ge-
» » » 1 000 » 5 000 »	176,00 »	
» » » 5 000 » 20 000 »	187,00 »	
» » » 20 000 Teilnehmeranschlüssen	198,00 »	
Jährliche Grundgebühr für einen Fernsprechanhluß in Netzen		
von nicht mehr als 1 000 Teilnehmeranschlüssen	66,00 M	
» mehr als 1 000 bis 5 000 Teilnehmeranschlüssen	82,50 »	
» » » 5 000 » 20 000 »	99,00 »	
» » » 20 000 Teilnehmeranschlüssen	110,00 »	
Gebühr für Ortsgespräche von Teilnehmeranschlüssen gegen Grundgebühr	5 1/2 Pf.	
Gesprächsgebühr für die Benutzung der Verbindungsanlagen zwischen verschiedenen Netzen oder Orten mit öffentlichen Fernsprechstellen bei einer Entfernung	bei nicht dringenden Gesprächen bei dringenden	
von nicht mehr als 25 km	22 Pf. 62 Pf.	
von mehr als 25 bis 50 »	27 1/2 » 77 1/2 »	
» » » 50 » 100 »	55 » 155 »	
» » » 100 » 500 »	110 » 310 »	
» » » 500 » 1 000 »	165 » 465 »	
von mehr als 1 000 »	220 » 620 »	
Gesprächsgebühr für Verbindungen im Vorortsverkehr	22 » 62 »	
Jährliche Pauschgebühr für einen Anschluß an ein Vorortsfernprechnetz	220,00 M	
Jährliche Zuschlag- und Pauschgebühr für Anschlüsse an ein Bezirksfernprechnetz		
a) Zuschlag für einen Anschluß an das Bezirksfernprechnetz im niederrheinisch-westfälischen Industriebezirke		
bei nicht mehr als 500 Gesprächen jährlich	110,00 M	
» 501 bis 1 000 Gesprächen jährlich	165,00 »	
» 1 001 » 1 500 »	220,00 »	
» 1 501 » 2 000 »	275,00 »	
» 2 001 » 3 000 »	330,00 »	
» 3 001 » 4 000 »	385,00 »	
» 4 001 » 5 000 »	440,00 »	
» 5 001 » 7 000 »	495,00 »	
» 7 001 » 9 000 »	550,00 »	
» mehr als 9 000 »	660,00 »	
b) Pauschgebühr für einen Anschluß an das Bezirksfernprechnetz im ober-schlesischen Industriebezirke und für einen Anschluß an das Bezirksfernprechnetz in der preussischen und sächsischen Oberlausitz		
bei nicht mehr als 1 000 Gesprächen jährlich	220,00 M	
» 1 001 bis 2 000 Gesprächen jährlich	275,00 »	
» 2 001 » 3 000 »	330,00 »	
» mehr als 3 000 »	385,00 »	